I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2991/75 DES RATES

vom 10. November 1975

über die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltende Zollbehandlung bei der Einfuhr bestimmter Waren aus den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 [1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1615/74 des Rates vom 25. Juni 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif [2] ist der vertragsmäßige Zollsatz für die Waren der Tarifstelle 85.21 D in Form von Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten, bis auf 9 v. H. gesenkt worden.

Im Rahmen des Abkommens mit den Drittländern, das im Anschluß an die Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Ziffer 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unterzeichnet und vom Rat durch Beschluß vom 22. Juli 1974 im Namen der Gemeinschaft geschlossen wurde, hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, für verschiedene Waren am 1. Januar 1975 die Zollsätze zu senken und für einige von ihnen am 1. Januar 1976 weitere Senkungen vorzunehmen.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz für die Einfuhr dieser Waren aus den neuen Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, die auf sie in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zollsätze unter Berücksichtigung der gegenüber den Drittländern konsolidierten neuen Zollsätze zu berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 gelten in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren aus den neuen Mitgliedstaaten die Zollsätze, die jeweils dazu angegeben sind.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 gelten in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Einfuhr von Schlachtabfall von Hausrindern der Tarifstellen 02.01 B II b) 1 und b) 2 aus den neuen Mitgliedstaaten folgende Zollsätze:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz %
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	b) von Hausrindern:	
	1. Lebern	2,2
	2. anderer	1,4

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 174 vom 28. 6. 1974, S. 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

ANHANG

Zollsätze gemäß Artikel 1 Absatz 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. 1. 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz %
1	2	3
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten (a)	0,8
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	1,6
	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	a) von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	2
	d) anderer	0,6
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. von Haustauben oder Hauskaninchen	2,2
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch:	
	a) vom 1. April bis 30. April	5,2
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	2,4
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	1,6
	D. Pampelmusen und Grapefruits	1,6
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	B. getrocknet:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	1,6
	II. andere	1,6
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	A. Äpfel:	
	II. andere:	
	c) vom 1. April bis 31. Juli	2,4 mindestens 0,50 RE für 100 kg Eigengewicht

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. 1. 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz %
1	2	3
08.06 *(Fortsetzung)*	B. Birnen:	
	II. andere:	
	b) vom 1. April bis 15. Juli	2,8 mindestens 0,60 RE für 100 kg Eigengewicht
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Erdbeeren, Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren:	
	— Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren	7,2
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	D. Heidelbeeren	3,2
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	B. Salmoniden	1,4
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	8 + (Ausgleichsbetrag)
	bb) andere	8
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	8,8 + (Ausgleichsbetrag)
	bb) andere	8,8

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. 1. 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz %
1	2	3
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	cc) Birnen	8,4
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	aa) Birnen	8,4
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:	
	A. Tabak mit einem Wert, je Packstück, von 280 RE oder mehr für 100 kg Eigengewicht:	
	I. „flue cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden (a)	2,8 höchstens 9 RE für 100 kg Eigengewicht
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet:	
	A. mit einer Breite von 35 mm oder weniger:	
	II. andere	1,6
38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle:	
	A. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetraäthylblei (Äthylfluid)	2,6
	B. andere:	
	I. für Schmierstoffe:	
	b) andere	1,8
	II. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetramethylblei, von Äthylmethylblei und von Mischungen von Tetraäthyl- und Tetramethylblei	1,8
	III. andere	1,8
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):	
	C. andere:	
	IV. Polyamide	3,2
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterverarbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:	
	B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm	1

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. 1. 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz %
1	2	3
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	II. andere	2,1
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:	
	B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	1
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	B. Außenbordmotoren, mit einem Hubraum:	
	II. von mehr als 325 ccm	1,6
	C. andere Motoren:	
	II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:	
	a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:	
	2. andere (a)	1,6
	b) andere:	
	2. andere	2,4
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	
	B. andere Pumpen:	
	I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr	1,5
84.23	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planierraupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:	
	A. Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen:	
	I. selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar:	
	a) Schürfwagen (scrapers)	1,8
	c) Teile	1,8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. 1. 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz %
1	2	3
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:	
	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, elektronische Mikroschaltungen:	
	I. Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	1,8
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:	
	C. andere Zugmaschinen:	
	II. andere	2,8
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):	
	B. zum Befördern von Gütern:	
	II. andere:	
	a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:	
	1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder mehr:	
	aa) Muldenkipper (dumper), mit einem Hubraum:	
	1.1. von weniger als 10 000 cm^3	3,4
	2.2. von 10 000 cm^3 oder mehr	4
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:	
	A. Manometer	1,8
	C. andere	1,8